

## Geldwäscheprävention

# Bitcoin – Mythos und Realität



In letzter Zeit häufen sich in der Presse Artikel über Bitcoins und das Für und Wider dieser Kryptowährung. Was ist passiert?

**B**itcoins – englisch sinngemäß für „digitale Münze“ – sind keineswegs neu. Vielmehr wurde das Zahlungssystem bereits vor fast einem Jahrzehnt, am 3. Januar 2009, eingeführt. Die Erfindung des Bitcoins stand im Zeichen eines wachsenden Misstrauens im Zuge der letzten Finanzkrise, die mit dem Zusammenbruch der US-amerikanischen Großbank Lehman Brothers am 15. September 2008 ihren Höhepunkt erreichte und die größte Wirtschaftskrise seit Generationen auslöste.

Der Bitcoin sollte dagegen ein Zahlungsmittel darstellen, das knapp war und das nicht von – fehlbaren – Notenbankern garantiert, sondern von – objektiven – Algorithmen gesteuert wurde.

Neben dem Bitcoin entstand eine Vielzahl an weiteren Kryptowährungen, derzeit ca. 600 an der Zahl. Diese tragen Namen wie Ethereum, Ripple, NEO, Stellar, Dash, IOTA oder Tether, um nur die größeren zu nennen. Den meisten Lesern werden diese Namen jedoch weitgehend unbekannt sein, was auch Ausdruck des Marktanteils von Bitcoin ist, der bei nahezu 90 % liegt.

Bevor die neuesten Entwicklungen und steuerlichen Auswirkungen des Bitcoin-Handels zur Sprache kommen, sollte ein Blick darauf gerichtet sein, wie überhaupt Bitcoins entstehen und welches die wichtigsten Begrifflichkeiten bei virtuellen Währungen sind.

## Funktionsweise

Sogenannte „Miner“ „schürfen“ im „Mining Pool“ neue Bitcoins, indem mit Hilfe von Computern kryptographische Aufgaben gelöst werden. In der Anfangsphase wurde weitgehend für den Eigenbedarf geschürft. Aufgrund der zu-

nehmenden Komplexität und des damit verbundenen Energiebedarfs schürfen heute nur noch professionelle Miner. Sie bieten die Bitcoins auf einer Handelsplattform an und verdienen durch das „Mining“ gleichzeitig eine kleine Provision. Für diese hochkomplexen Aufgaben werden riesige Computerkapazitäten, meist lokalisiert in China, und enormer Speicherplatz benötigt. Durch den hohen Rechenaufwand werden unglaublich hohe Energiekosten produziert. Um dies annähernd zu verdeutlichen: Laut Berechnungen verbraucht das „Schürfen“ mehr Strom als die US-Großstädte Chicago und San Francisco im gleichen Zeitraum zusammen.

Die „Miner“ zeichnen validierte Transaktionen in einem „Block“ auf und transferieren diesen anschließend chronologisch in eine aufeinander aufbauende Kette von Blöcken, die, mit kryptographischen Hashes, verbunden die sog. „Blockchain“ bilden. In der Blockchain werden alle Bezahlvorgänge der Digitalwährung verschlüsselt und fälschungssicher dokumentiert. Die Blockchain ist ein kollektives, sicheres und dezentrales Buchhaltungssystem, englisch „Distributed Ledger Technology“ (DLT), aller Bitcoin-Transaktionen, die jemals getätigt wurden. Die Datenkette verlängert sich mit jeder Transaktion um ein weiteres Datenpaket und aktualisiert sich laufend selbst.

Der jeweilige Geldschöpfungsprozess ist allerdings limitiert. Die maximale Geldmenge bei Bitcoins ist durch das Netzwerkprotokoll auf 21 Millionen Einheiten festgelegt und ist nicht durch einzelne Teilnehmer beeinflussbar. Diese Obergrenze soll im Jahr 2130 erreicht sein.

Die „Wallets“ (elektronische Geldbörsen) dienen der Aufbewahrung der virtuellen Währung und werden auf dem Computer oder auch auf dem Smartphone gespeichert. >



Die Wahrung besteht aus Zahlencodes, die sich mit jeder Transaktion neu verschlusseln und dadurch sehr fal- schungssicher sind. Eine Wallet kann z. B. eine App fur ein Smartphone sein, die aus einem App-Store heruntergeladen werden kann.

### **Nicht dasselbe, aber das Gleiche**

Die erlaутerte Funktionsweise verdeutlicht, dass der Bitcoin von keiner Zentralbank oder offentlichen Stelle emittiert wird und an keine traditionelle Wahrung geknupft ist. Das Bitcoin-System unterliegt auch keiner geographischen Beschrankung – ein Internetzugang genugt – und kann landerubergreifend als Zahlungssystem mit Hilfe einer Open-Source-Software eingesetzt werden.

Der Bitcoin wird von naturlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert und kann auf elektronischem Wege ubertragen, gespeichert und gehandelt werden. Weitere Vorteile sind die sehr niedrigen Gebuhren, gepaart mit irreversiblen und schnellen Transaktionen.

Dieser Entwicklung folgend stellte das BMF-Schreiben vom 7. Februar 2018 – III C 3 – S 7433/15/10001 (2018/0108025) unter Berucksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes klar: „Sog. virtuelle Wahrungen (Kryptowahrungen, z. B. Bitcoin) werden den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese sog. virtuellen Wahrungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.“ Dementsprechend ist der Umtausch von virtuellen Wahrungen in gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt steuerbefreit.

Zusammenfassend liegen die Vorteile der Bitcoins in der Technologie. Sie bietet bis zu einem gewissen Grad Anonymitat sowie Schutz vor Inflation, vor Wahrungszusammenbruchen und vor Bankpleiten.

### **Bitcoin – Eldorado fur krumme Geschafte?**

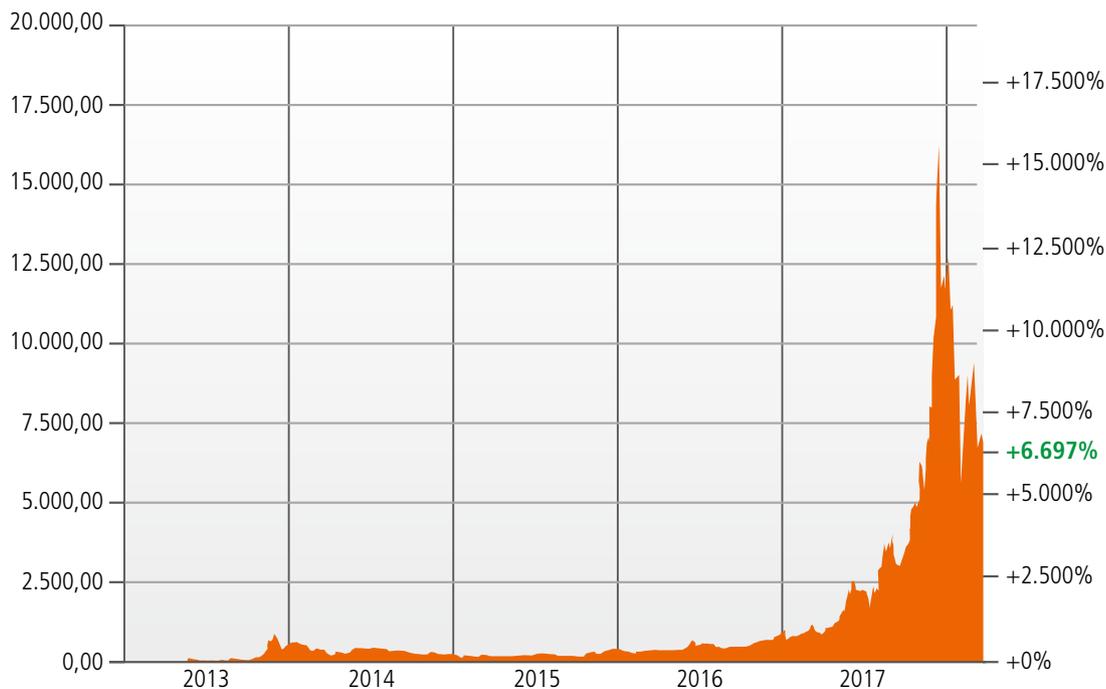
Ungeachtet der Vorteile werden von den Aufsichtsorganen weltweit in einem lauter werdenden Chor Manahmen zur Regulierung der Kryptowahrung gefordert. Eine mogliche Verwendung von Bitcoins fur kriminelle Machenschaften soll unterbunden werden.

Tatsachlich dienen Bitcoins der Bezahlung krimineller Produkte und Dienste im Darknet, wie z. B. fur Waffen, illegale Drogen, Terrorismus, Pornografie und auch Erpressertrojaner. Die Politik und die Finanzaufsicht bereiten daher Manahmen vor, um sowohl Verbraucher als auch Anleger zu schutzen.

### **Trotzdem eine attraktive Anlagemoglichkeit?**

Aber der Bitcoin wird auch ganz anders genutzt, z. B. fur Spekulationsgeschafte. Geld sucht sich – zumal in einer langanhaltenden Niedrigzinsphase – immer neue, moglichst lukrative Anlagemoglichkeiten. Nach Aktien, Immobilien, Schiffscontainern etc. folgt der Bitcoin als vermeintlicher Star am Borsenfirmament. Nachdem einige Terminborsen den Handel fur Futures auf Bitcoin offneten, wurde dieser auch fur den Massenmarkt attraktiv. Der Bitcoin wurde zum Straengesprach unter Laien – oft genug ein Hinweis, die Finger davon zu lassen.

Abb. 1 CHART BITCOIN – EURO IN DEN LETZTEN 5 JAHREN



Quelle: www.finanzen.net, Stand 31. Januar 2018

Die Warner jedoch mehren sich. Unlängst hat Bundesbankpräsident Jens Weidmann seine Warnung vor solchen Investments nochmals verschärft: „Wer sie kauft, riskiert Verluste, möglicherweise sogar den Totalverlust“, da eine Wertbasis fehle. Der Einstieg von Spekulanten, die Bitcoin nicht als Zahlungsmittel erwerben, führte bereits zu erheblichen Kursschwankungen und Blasen, vergleichbar mit anderen hochvolatilen und risikoreichen Finanzinstrumenten. Dies kann erhebliche Gewinne, aber auch Verluste nach sich ziehen.

Die steuerlichen Konsequenzen werden nachfolgend ausgeführt.

#### Auswirkungen bei Veräußerungsgewinnen

Im Gegensatz zu heutigen Anlagen in Wertpapieren, die grundsätzlich der Abgeltungssteuer von 25 % unterliegen, gilt für Cyber-Währungen wie für Gold, Fremdwährungen oder Oldtimer die Besteuerung privater Veräußerungsge-

schäfte gemäß § 23 EStG, auch Spekulationsgeschäfte genannt. Wer Bitcoins u. Ä. über eine Handelsplattform kauft und später wieder in Euro umtauscht und einen Veräußerungsgewinn erzielt, unterliegt bisher den gleichen steuerlichen Anforderungen wie beispielsweise ein Goldbesitzer. Einen Gewinn, der über der Freigrenze von 599,99 Euro liegt, müssen Käufer daher nur dann mit dem individuellen Steuersatz versteuern, sofern dieser binnen Jahresfrist anfällt. Nach der Jahresfrist können sämtliche Veräußerungsgewinne komplett steuerfrei vereinnahmt werden.

Wer beispielsweise im Oktober 2015 drei Bitcoins im Wert von je 300 Euro gekauft hatte und diese im Dezember 2017 für 18.000 Euro wieder verkaufte, konnte 53.100 Euro steuerfrei vereinnahmen. Wäre dieser Gewinn binnen Jahresfrist angefallen, hätte der Fiskus je nach persönlichem Einkommenssteuersatz bis zu 22.302 Euro Steuern verlangt plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

>



### Auswirkungen bei Veräußerungsverlusten

Angesichts des Hypes um die virtuellen Währungen sind jedoch viele Anleger zu spät, oft über Handelsplattformen im Ausland, in den Kryptomarkt eingestiegen. Nach dem Kurssturz im Dezember 2017 ist die Veräußerung derzeit mit hohen Verlusten verbunden. Die Abbildung 1 verdeutlicht auf einer 5-Jahres-Basis, welche exorbitante Wertentwicklung, gepaart mit einer äußerst hohen Volatilität, der Bitcoin gerade seit 2017 hinter sich gelegt hat.

Der Fiskus akzeptiert jedoch auch Verluste innerhalb der Jahresfrist, die, genauso wie die Gewinne, in der Einkommenssteuererklärung in der Anlage „Sonstige Einkünfte“ anzugeben sind. Damit lassen sich die Verluste aus dem Bitcoin-Handel mit anderen Gewinnen gegenrechnen, entweder mit Gewinnen aus dem Vorjahr oder als Verlustvortrag mit künftigen Gewinnen. Dies greift aber nur, wenn Gewinne und Verluste jeweils ebenfalls aus privaten Veräußerungsgeschäften stammen.

Damit sind Spekulationsverluste aus Bitcoin-Käufen nur mit Gewinnen aus Bitcoin-Verkäufen oder anderen Spekulationsgeschäften verrechenbar (z. B. Immobilien, Edelmetalle), nicht aber beispielsweise mit Gewinnen aus Aktiengeschäften. Ein automatisches Vorgehen wie bei der Abgeltungssteuer, die bei Zinseinkünften oder Wertpapiergeschäften greift, gibt es hier nicht.

### Ausblick

Der gesamte Marktwert von Kryptowährungen liegt nach Einschätzung von Experten in der Spitze bislang bei weniger als einem Prozent des Volumens der Weltwirtschaft. Folglich erachteten die G20-Finanzminister und -Notenbankchefs im März 2018 bei ihrem Treffen in Buenos Aires Bitcoin & Co als nicht bedeutend genug, um die Finanzmärkte zu gefährden.

Trotzdem reagieren Regulierungsbehörden weltweit: Die Anforderungen an Kryptowährungen steigen, was sich u. a. an bereits umgesetzten oder geplanten Regularien abzeichnet.

So könnten Plattformen, auf denen sie gehandelt werden, unter die Finanzaufsicht fallen. Die Nutzer müssten dann, wie beim Eröffnen eines Bankkontos per Post- oder Video-ident, ihre Identität offenlegen. Die EU hat bereits eine Richtlinie verabschiedet, die genau das vorsieht. Nun ist es an den Mitgliedstaaten, sie umzusetzen. Eindämmen wird man Geldwäsche und Terrorfinanzierung durch Kryptowährungen aber nur, wenn diese Regeln auch international gelten. ■

### AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



**Lars Schinnerling**  
Stv. Leiter Interne Revision,  
E-Mail: lars.schinnerling@  
geno-tec.de